

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0391/2026**  
öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 22.01.2026
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Cobbel	10.02.2026	<i>beslossen</i>	<i>31010</i>

Betreff: Vorschlagsrecht nach § 84 Abs. 1 S. 2 KVG LSA der Ortschaft Cobbel - hier Antrag zum Haushalt 2026 Ersatzbeschaffung eines Aufsitzrasentraktors mit Schneeschiebeschild und Anhänger

### Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Cobbel beschließt, gemäß § 84 Abs. 1 S. 2 KVG LSA sein Vorschlagsrecht darüber wahrzunehmen, dass der Stadtrat über die Ersatzbeschaffung eines Aufsitzrasentraktors mit Schneeschiebeschild und Anhänger entscheiden möge.

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X	Nein	
	Jahr 2026			
30.000 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

**Anlagen:** Antrag der Ortsbürgermeisterin

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister



Begründung:

In seiner Zuständigkeit nach § 84 Absatz 1 KVG LSA:

„Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten.“

Der Ortschaftsrat Cobbel den Antrag auf Ersatzbeschaffung eines Aufsitzrasentraktors mit Schneeschiebeschild und Anhänger. Die Anschaffung soll schnellstmöglich geschehen. Der Rasentraktor der Ortschaft ist defekt und musste durch den Bauhof abgeholt werden. Weitere Ausführung siehe Antragstellung.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat den Antrag sowohl rechtlich als auch sachlich geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **1. Rechtliche Würdigung: Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA**

Die Gemeinde befindet sich seit dem 01.01.2026 in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung, da noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr vorliegt. Das Handeln der Verwaltung unterliegt daher den strengen Restriktionen des § 104 Abs. 1 KVG LSA.

Gemäß dieser Vorschrift darf die Gemeinde nur solche Aufwendungen und Auszahlungen leisten, a) zu denen sie rechtlich verpflichtet ist (z. B. aus Verträgen oder Gesetzen), oder b) die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die beantragte Neuanschaffung stellt eine investive Maßnahme dar, die nicht unter die genannten Ausnahmetatbestände fällt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Beschaffung besteht nicht. Es muss daher geprüft werden, ob die Maßnahme "unaufschiebbar" ist. Eine Unaufschiebbarkeit liegt nur dann vor, wenn durch ein Unterlassen der Maßnahme der Gemeinde ein erheblicher, nicht wiedergutmachender Schaden drohen würde oder zwingend notwendige Aufgaben nicht mehr erfüllt werden könnten. Wie unter Punkt 2 dargelegt, ist dies nicht der Fall.

Die Anschaffung ist somit unter den gegenwärtigen haushaltsrechtlichen Bedingungen unzulässig.

#### **2. Sachliche Würdigung: Fehlende Dringlichkeit der Maßnahme**

Über die rechtliche Unzulässigkeit hinaus ist auch eine sachliche Dringlichkeit für die beantragte Beschaffung nicht erkennbar. Die Erfüllung der anfallenden Aufgaben in der Ortschaft Cobbel ist vollumfänglich sichergestellt:

- **Grünflächenpflege:** Der bisher in der Ortschaft genutzte Aufsitzmäher ist nicht mehr reparabel, jedoch wird derzeit ein anderer Aufsitzrasenmäher aufbereitet und wird der Ortschaft ab der Kalenderwoche 7 wieder voll funktionsfähig zur Verfügung stehen. Für den unwahrscheinlichen Fall eines erneuten technischen Ausfalls während der Mähseason hat der städtische Bauhof zugesichert, die Mäharbeiten in der Ortschaft zu übernehmen, um die Verkehrssicherheit und das gepflegte Ortsbild zu gewährleisten.
- **Winterdienst:** Die wesentlichen und größten Flächen werden bereits jetzt durch den städtischen Bauhof betreut. Die verbleibenden, kleineren Bereiche können durch den Gemeindearbeiter der Ortschaft nachweislich und zumutbar in Handarbeit (Schneeschieber, Streugutausbringung) verkehrssicher gehalten werden. Eine technische Unterstützung ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Die Aufgabenerfüllung ist somit durch bestehende Ressourcen und die zugesicherte, subsidäre Unterstützung des Bauhofs lückenlos gewährleistet.

Die genannten Tatsachen wurden der Ortsbürgermeisterin auch durch den Gebäudemanager mündlich mitgeteilt.

### **3. Fazit und Beschlussempfehlung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Antrag der Ortschaft Cobbel sowohl aus haushaltsrechtlichen Gründen (§ 104 KVG LSA) unzulässig ist als auch aus sachlicher Sicht keine Dringlichkeit aufweist. Die pflichtigen Aufgaben des Winterdienstes und der Grünflächenpflege sind sichergestellt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat daher, den Antrag der Ortschaft Cobbel auf Beschaffung eines Aufsitzrasentraktors mit Schneeschiebeschild und Anhänger abzulehnen.

Ortschaftsrat Cobbel

An den Stadtratsvorsitzenden

Herrn Dr. Gruber,

an EM Herrn Brohm

Cobbel, 07.01.2026

Antrag der Ortschaft Cobbel

Sehr geehrter Herr Gruber, sehr geehrter Herr Brohm,

**hiermit beantragt der Ortschaftsrat Cobbel die Reparatur des vorhandenen bzw. die Ersatzbeschaffung eines Aufsitzrasentraktors mit Schneeschiebeschild und Anhänger für die Ortschaft Cobbel zum schnellstmöglichen Termin.**

Der Rasentraktor der Gemeinde Cobbel ist defekt und wurde durch den Bauhof zur Reparatur abgeholt. Nach Rücksprache mit dem Bauhof ist eine Reparatur des Gerätes nicht mehr möglich. Da wir in Cobbel viele Flächen zu pflegen haben, müssten wir uns 2025 einen Traktor tageweise vom Bauhof ausleihen, was erheblichen Aufwand darstellt und mit Wartezeiten verbunden war.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof steht nun, zum Schneeräumen und Streuen, kein Gerät zur Verfügung da andere Dörfer selbstverständlich auch Bedarf haben.

Wir haben in Cobbel Räumpflicht/ Streupflicht vor dem Kindergarten, der Feuerwehr auf dem Friedhof usw. Dieser Pflicht kann der Gemeindearbeiter nicht ohne technische Hilfe in vollem Umfang nachkommen.

**Ich weise darauf hin, dass auf Grund fehlender technischer Hilfsmittel für die schnelle Räumung / Streuung der Wege die Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt werden kann und bitte um Hilfestellung.**

Mit freundlichen Grüßen

Kalkofen, OB M Cobbel

